



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-502/2009				
<i>öffentlich</i>		Aktenzeichen:				
		Datum: 02.02.2009				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff:						
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
12.02.2009 Ortschaftsrat Buko						
16.02.2009 Ortschaftsrat Senst						
02.03.2009 Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
02.03.2009 Ortschaftsrat Serno						
04.03.2009 Ortschaftsrat Köselitz						
09.03.2009 Ortschaftsrat Wörpen						
09.03.2009 Ortschaftsrat Zieko						
11.03.2009 Hauptausschuss Stadt Coswig (Anhalt)						
26.03.2009 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt aufgrund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 in Verbindung mit § 94 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2009.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 92 Abs.1 GO LSA).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 93 Abs.1 GO LSA).

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 2 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. Dem Gesamtplan
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
3. den Sammelnachweisen

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist.
6. der Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushalt 2009